



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle 2 Mark, und durch die Post bezogen 2,50 Mark.

Annahmestellen von Inseraten bei: E. Puppeditz, Buchhandlung Rannischstraße 10. August Peter, Kaufmann, Röntgenstraße 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Telephon-Anschluß Nr. 289. — Zeitungspreisliste Nr. 2673.

Verleger: E. Puppeditz, Buchhandlung Rannischstraße 10. August Peter, Kaufmann, Röntgenstraße 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann, Giebichenstein, Burgstraße 50.

Inserationspreis für die halbe gelbte oder rote Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Tagesfahender die dreifache gelbte oder rote Zeile oder deren Raum 20 Pfg.

Nr. 7.

Sonnabend, den 9. Januar 1892

93. Jahrgang.

Unsere Militär-Strafgerichtsordnung.

Das Stadium, in welchem sich zur Zeit der Schöpfung der im vorigen Jahre zur Ausarbeitung des Entwurfs für eine deutsche Militär-Strafgerichtsordnung berufenen Commission befindet, hat mit der heimlichen Liebe das gemeinlich, daß von ihm Niemand nichts weiß. Es ist sogar schon ein leises Flüstern von „schätzbarem Material“ durch die Blätter gegangen; jedenfalls wird auf den Exzerptplätzen noch mancher Tropfen Schweiß von Männerstirnen stinnen, bis aus der Wiege der jetzigen Militär-Strafgerichtsordnung das neue Gesetz emporsteigt wird. Wenn nun in der Presse oder im Publikum die Aussicht auf Einführung einer neuen Militär-Strafgerichtsordnung besprochen wird, so werden hieran sehr oft Betrachtungen geknüpft, die eine sehr abfällige Kritik unseres Verfahrens enthalten, das nicht nur für Preußen und die Marine, sondern in allen Theilen des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen gilt. Diese Erscheinung ist erklärlich; denn man würde ein neues Verfahren nicht für notwendig erachten, wenn das geltende nicht verbesserungsbedürftig wäre. In der Frage stehenden Betrachtungen sind aber manchmal von sehr herber Art, und wenn jemand heutzutage bei Gründung seines Wunschens nach Aenderung der Dinge den Satz anspricht, daß das Defizit der Feinde des Guten ist, so konnte er sich in dem Glauben, durch die milde Form dieser Behauptung die Verprechung des Themas in ein ruhiges Geleise zu bringen, bitter getäuscht sehen. Es wird im Gehe heim gerade auf diese Weise das Feuer der Rede mehr zur hellen Flamme anbläuen, als wenn er von vornherein über das alte Verfahren wehlich loszöge. Denn schon der Verdacht, daß man unter gegenwärtiges Verfahren für etwas Gutes halten könne, ist oft geeignet, eine solche Verprechung aus der Bahn lachlicher Behandlung auf den Abweg leidenschaftlicher Erörterung zu drängen. Unter den verschiedenen Prozeduren ist es immer die preussische Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die den Ansturm aushalten muß; denn von der sächsischen Militär-Strafgerichtsordnung aus dem Jahre 1867, die eine genauere Nachbildung der preussischen ist, was viele gar nicht wissen, und von der württembergischen, die aus dem Jahre 1818 stammt, wird wenig gesprochen — und die bayrische gilt ja als die sorgfältigste — unbehagen für das anstrebende Ideal, da sie auf den Grundrissen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht und logar die volkshumliche Einrichtung der Geschworenen besitzt. Im Kreise der Sachverständigen sind solche Auseinandersetzungen, wie ja das oft zu geht, lange nicht so heftig wie bei denen, die von sämmtlichen vier genannten Gesetzen — keines kennen. Gerade von solchen Seiten kann man aber über unter Verträgen eine so vernichtende Kritik hören, daß man sich nur wundern muß, wie das Verhalten eines solchen Geistes noch möglich ist. Hierin liegt aber die Gefahr einer großen Verunsicherung in den weitesten Kreisen; denn wir haben ein Volkstheater und ein großer Theil der Ehre des Volkes steht jährelang unter der Heuchelt dieses Gesetzes. Dazu kommt noch, daß

das Militärstrafgesetzbuch bei allem zulässigen Maß von Milde doch im Interesse der militärischen Disziplin immerhin noch sehr schwere Strafen androht. Wird daher die Anschauung verbreitet, daß das Verfahren, in welchem ein so strenges Gesetz gehandhabt wird, gar so schlecht sein soll, so muß dieses zur Beunruhigung der Gemüther führen.

Gewiß wird das im § 39 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 gegebene Verprechen einer deutschen Militärstrafgerichtsordnung erfüllt werden müssen, wie das ja auch an möglicher Stelle durch Einsetzung der oben erwähnten Commission klar anerkannt worden ist; aber es scheint gerade jetzt nützlich zu sein, besonders hervorzuheben, daß auch das bisherige Verfahren von dem ersten Bestreben erfüllt ist, unter Ausschluß jeder Willkür dem Rechte und der Gerechtigkeit zu dienen, und daß viel Uebles, was von mehreren Verfassern gesprochen und geglaubt wird, either Wahn ist.

Manchmal ist schon ein Wort im Munde, in der Meinung des Publikums eine Sache zu richten. So dürfte zu der unheimlichen Beurteilung unseres geltenden Verfahrens die vielen seine Bezeichnung als geheimes ausreichen, obgleich sie vielleicht über den Unterschied des geheimen von dem öffentlichen Verfahren noch nie ernstlich nachgedacht haben.

Der Begriff geheime wirkt auf Menschen schon an sich unheimlich wie ein Säckel Mittelalter, und ein leiser Schauer, der vielleicht unbewußt aus seiner Vorstellung von Hexenprozessen, Inquisition und Fengerichten stammt (weshalb letztere übrigens zur Zeit ihres rechtlichen Bestehens öffentlich waren), zieht durch ihre Gemüther. Dieser Begriff giebt nicht selten zu dem Glauben Anlaß, als ob bei uns Dinge geschähen, die nur unter dem schützenden Deckmantel der Dunkelheit vor sich gehen könnten und schrecklich anzusehen wären, wenn sie von der Helle des Tages beleuchtet würden. Viel weniger schreckhaft klingt es daher schon, wenn gesagt wird, daß bei unserem jetzigen Verfahren nicht nur die Voruntersuchung wie das auch im bürgerlichen Strafverfahren der Fall ist, sondern auch die Hauptverhandlung unter dem „Ausschlusse der Öffentlichkeit“ stattfindet, und daß sich ein Strafverfahren, bei dem auch die Voruntersuchung öffentlich, also nicht geheim wäre, überhaupt auch von den bürgerlichen Gerichten nicht schaffen läßt, weil unter anderem dadurch in vielen Fällen die Überführung des Schuldigen unmöglich würde. So lautet denn auch der § 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877, durch welches das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten das Merkmal der Öffentlichkeit erhält, wörtlich: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verhandlung der Urtheile und der Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich“, woraus folgt, daß alle übrigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere aber die der Voruntersuchung, nicht öffentlich erfolgen. Von den beiden Hauptforderungen, die nun an die neue deutsche Militärstrafgerichtsordnung gestellt werden, nämlich Öffentlichkeit und Mündlichkeit, während von anderen ebenfalls wichtigen Forderungen gewöhnlich im großen Publikum gar nicht gesprochen wird, nimmt das der Öffentlichkeit den Löwen-

antheil für sich in Anspruch, erstens infolge der oben erwähnten Befürchtungen und zweitens, weil dies ein schalendes Schlagwort bildet, das mit recht vollem Tone und nie verfehlender Wirkung ausgeprochen werden kann. Wird man zwar in unserem civilisirten Staate auch nicht gleich todgeschlagen, wenn man sich nicht ebenfalls umtunben für die Öffentlichkeit erklärt, so hat man in dem Falle doch meistens keinen Ausbruch fürmlichen Befalls und keine Schmeicheleien zu erwarten. Und doch wird man behaupten dürfen, daß die Einführung des Grundgesetzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zur Verbesserung des Verfahrens doch viel wichtiger wäre als die der Öffentlichkeit. Die Einführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit würde dem Militärstrafgerichtsverfahren ein ganz neues Leben bringen. Der erkennende Richter säme dadurch in die Lage, mit eigenen Augen und Ohren zu sehen und zu hören, wie, mit welchem Tone, mit welchen Bewegungen und Ausdrücken in Worten, Mienen und Gebärden Zeugen und Beschuldigte ihre Aussagen machen und sich gegenseitig ausprechen, wie sie einen hervortretenden Widerpruch durch Verbesserung oder Zurücknahme ihrer Aussagen heben oder auch bei ihm verharren, wie ein Vorhalt ihnen bis dahin unbekannter Thatfachen auf sie einwirkt etc., während dem Richter jetzt die Aussagen der Zeugen nur durch Ablesen der Verhandlungsprotokolle übermittelte werden. In vielen Fällen können naturgemäß nur in ganz besonderen Fällen über das Verhalten der vernommenen Personen Aufzeichnungen gemacht werden.

Die Einführung der Öffentlichkeit würde von viel weniger bedeutender Wirkung sein. Es würde wohl kein einziges militärgerichtliches Erkenntnis um eines Haares Breite anders ausfallen, wenn bei dem jetzigen Verfahren, ohne weitere Aenderung, lediglich die Öffentlichkeit eingeführt und die Gerichtsstelle unserer Militärgerichte dem Publikum geöffnet würden. Dieses würde gar bald hindernd über den trockenen Ton der Verhandlungen die auch durch äußeren Prunk wenig anlockenden, vielmehr die militärische Einschüfung in rührender Weise zum Ausdruck bringenden Sätze unserer Militärgerichte verfließen.

Der Segen der Öffentlichkeit würde sich nur in der Weise zeigen, daß der Verdacht schwinden würde, als ob die Fällung der militärgerichtlichen Erkenntnisse das Recht zu eigenen hätte. Die Gründe für den Ausschluß der Öffentlichkeit bei unserem geltenden Verfahren müssen demnach auf einem anderen Gebiete liegen, als in dem Bestreben, etwas Mangelhaftes zu verdecken.

Die Urtheile selbst bleiben auch nicht geheim; sie zeigen sich nicht nur in ihren Folgen, sondern werden, nachdem sie rechtskräftig geworden, von dem Gebote des Stillschweigens über sie, das bis zu diesem Zeitpunkt gilt, befreit, gewöhnlich durch Parolebefehl bekannt gemacht, und bei Verhängung von Buchhausstrafen in den Anzeigen der Regiments- und Bataillonsblätter des Gerichtes und der Heimath des Verurtheilten veröffentlicht. Der Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in militärischen Verhältnissen zu suchen. Man fürchtet eine Gefahr für die Disziplin, indem man sich wohl von der Erwägung lassen läßt, daß die Lage, in der sich eine in einem Vor-

[Nachdruck verboten.]

Wer süht's?

Roman von E. Welb.

Mit einem Rud sprang sie empor, um die Biegung des Weges hob sich unvermuthlich ein holzbeladener Handwagen heran — ein großer Mann leitete ihn — Elsas Strauß fiel unbeachtet zu Boden, den Arm gegen den kommenden ausstreckend, fragte sie den Amtsrichter, welcher nun ebenfalls emporgelungen war: „Ist das nicht der interessante Tänzer, den sich die Frau Bürgermeistlerin damals erwählte? — leben Sie doch! Ich habe Sie schon fragen lassen, was wohl aus ihm geworden. Man tut reue für sich selbstverständlich für solche belagerte Leute. Und ist er denn so arm, daß er den allgemeinen Holsatz benutzen muß?“

Sie hatte überstürzt und laut gesprochen, um ihn und die Situation zu erleichtern — Ernst Vormann's Gedanken vor ihr wie eine Erleuchtung gewesen.

Der Amtsrichter war blaß geworden, er sah den Strauß vor dieäder rollen, die Blumen, nach denen er sich „taufendmal gebiet“, und über welche sie sich so gefreut, und es fiel ihm nicht ein, eine rettende Bewegung nach ihnen hin zu machen.

„Guten Tag“, sagte Ernst Vormann, sein Gesicht mit nur verzweifelnden Blicken zwischen den Beiden hindurch schwebend. „Es war eine Krastankrengung, denn hier ging der Weg empor. Dann blieb er stehen, holte tief Athem,

wilchte über die Sitze und sah auf die Blumen, aber welche hin die Räder gegangen waren.

Er raffte sie empor, schüttelte den Staub davon, hielt das vernichtete Bündel eine Sekunde lang in den Händen und trat damit auf den Amtsrichter zu.

„Es thut mir leid, Herr“, sagte er, „ich habe es nicht gekonnt.“

Ventner blinnte den Schmelz an, riß ihm die Blumen aus den Fingern, schleuderte sie weit von sich in die Höhe und drehte ihm dann wortlos den Rücken. Die Witze floh über Vormann's Gesicht, aber ohne einen Laut der Erwiderung trat er zu seinem H. Hingewert zurück. Die Arme weit von sich streckend, er wieder den Weg fortsetzen, als eine laute Stimme neben ihm sagte: „Ich danke Ihnen, die Blumen gehörten mir, ich hatte sie fallen lassen, die Schuld war die meine.“

Der Schmelz schenkte die kleine Hand, welche den Versuch machte, sich in die seine legen zu wollen, nicht zu leben. Er nahm seine Witze, grüßte und schob den Wagen bergab.

Der Amtsrichter, ein gezwungenes Lächeln um die Lippen, stand noch auf dem gleichen Fleck.

„Es war meine Schuld“, mit den Worten kam Elsa auch jetzt zu ihm heran, „ich — ich hätte gleich sagen sollen.“ die Thürnen traten ihr in die Augen, weil er sie so hilflos ließ, „daß ich wußte — nein, daß ich seit einem Jahre die heimliche Braut eines jungen Bedienten bin.“

„Meine Glückwünsche, Fräulein Elsa — Sie bekommen

ja da ein Fld für Ihre humanitären Ideen — Wunden verbinden und so weiter.“

Sie nahm den Spott gutmüthig hin, hütete sie doch dem leibhaftigsten Name vor mehr zu sein. Nachdem sie an seiner Seite eine Schritte gemacht, blieb sie wieder zögernd stehen. „Geben Sie mir einen freundschaftlichen Rath.“

Er verbeugte sich stumm. „Hätte ich besser daran gethan, der Tante die Wahrheit zu sagen?“

„Jedenfalls.“

„Es ergrüßte und salbete die Hände. „Es sollte ein Geheimnis bleiben, bis mein Verdrüßigamt erst genügend Progreß hätte — und wir betrachten könnten. Ersten Sie mußte ich ja sprechen — aber wie wahr, wenn Sie der Tante eine Andeutung machen?“

Auch noch seinen Kopf beklammert! Es kam ihm eine Sekunde lächerlich vor, dann schenkte ihm die Sache doch so, daß er sie günstig für sich drehen könnte.

„Ich werde andeuten.“

„Sehen Sie“, fiel Elsa ein, eine Campanula ersahend, „ich bin so unbesonnen gegen Sie gewesen, weil Sie der Ruf unthätig war, daß Sie niemals ein verwegenes Mädchen — ah, Sie verstehen — ich bin heute im Begriff, eine Ungleichheit nach der andern zu begehen — haben Sie Mitleid und bleiben mir eine Freundin.“

Diesmal mußte er die kleine Hand nehmen, „Gewiß — gewiß!“

Aber zornig war er auf sich und die Welt, welche

Ämtliche Bekanntmachungen.

Es wird h'ermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ämter für das diesjährige Katasteramt I durch Verleihung der Königl. Regierung zu Weimar vom 29. December 1891 dahin abgeändert worden sind, daß der Königl. Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector **Schäfer** vom 1. Januar 1892 ab an jedem **Montag, Mittwoch und Sonnabend** in den **Vormittagsstunden von 8-12 Uhr** im Ämterlokal, Moritzwinger Nr. 13 zur Entgegennahme mündlicher Anträge des Publikums anwesend sein wird. Die Nachmittagsstunden jener Tage sind für auswärtige Geschäfte bestimmt.
Halle a. S., den 6. Januar 1892

Der Magistrat.
Stade.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für die **Schlösserstraße** und den zwischen dieser und der Straße G projektierten Theil der Straße A im Gebiet der Erweiterung des städtischen Bebauungsplans, unter Aufhebung der für dieselben im Jahre 1884 und 1890 festgesetzten Höhenlagen, je eine neue Höhenlage festgesetzt worden. Es mag § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bezügl. Höhenlageplan in der Magistrats-Haupt-Registrierung, Zimmer Nr. 10 des Rathhauses, zur Einsicht ausliegt, und daß Einwendungen gegen denselben innerhalb einer vierwöchentlichen Ausschlussfrist bei uns anzubringen sind.
Halle a. S., den 4. Januar 1892.

Der Magistrat

Der Umtausch der Quittungskarten zur Invaliditäts- u. Alters-Versicherung welcher bisher im Waagegebäude, Zimmer Nr. 22 bewirkt worden ist, findet von **Wittwoch, den 13. dieses Monats ab** wieder im **Polizei-Gebäude, Zimmer Nr. 56** statt.

Da bisher nur ein verhältnismäßig geringer Theil der vollständig mit Marken versehenen Quittungskarten hier zum Umtausche eingereicht ist, so werden die bethelligten Personen in eigener Interesse und zur Vermeidung von späteren Weiterungen ersucht, die in ihrem Besitze befindlichen Karten, welche entweder vollständig mit Marken besetzt sind, oder bezügl. deren die an 52 fehlenden Marken durch Bescheinigungen von Krankheiten oder militärischen Leistungen ergänzt werden, noch vor dem vor bezeichneten Termine umzutauschen.
Halle a. S., den 6. Januar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Der am 26. August a. pr. ymer den Arceuter **Gottlieb Rutschmann** wegen Hülfslosigkeit seiner Tochter erlassene und am 22. October pr. erneuerte Sterbbrief wird hiermit nochmals erneuert.
Halle a. S., den 6. Januar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Der am 23. Mai 1881 hinter den Tischler **Karl Eduard Richter** wegen Nachverjüngung seiner Familie erlassene Sterbbrief wird hiermit nochmals erneuert.
Halle a. S., den 6. Januar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Der gegen den Maschinenchloffer **Franz Drewes** aus Korten burg unterm 8. December 1891 erlassene Sterbbrief ist erledigt.
Halle a. S., den 30. Dezember 1891.

Der Erste Staatsanwalt.

Der hinter die verheiratete Arbeiterin **Schirmer**, Auguste, geb. **Seunersdorf** aus Halle a/S unterm 24. December 1891 wegen Verdachts erlassene Sterbbrief ist erledigt.
Halle, a/S, den 5. Januar 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Sterbbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schneidergesellen **Louis Schulze** aus Wohlendorf bei Cöthen, früher in Halle a. S., geboren am 12. August 1871 zu Weimar, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshat wegen schweren Diebstahls und Betrugs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den Akten J. II b 2550/91 Nachricht zu geben.
Halle a. S., den 23. Dezember 1891.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter 20 Jahre, Größe ca. 1,68 m, Statur kräftig, Haare dunkel, hochstehend, Stirn frei, Bart Schnurrbart im Entstehen, Augenbrauen dunkel, Augen dunkel, Nase dick und stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch.

4% Anleihe der Gotthardbahn-Gesellschaft.

Anmeldungen zu der am 11. und 12. d. Mts. stattfindenden Zeichnung auf obige Anleihe zum Course von 101,75% nehmen wir kostenfrei entgegen.

Spar- und Vorschuss-Bank.

Albrecht. Pfahl.

Bruno Toepel's Bierhalle.

Barfüßerstr. 5. (Inhaber Julius Jast.) Barfüßerstr. 5. früher „Marktloch“.

Specialität: **Recht böhmisch Bier** vom bürgerlichen Brauhaus Leitmeritz, Böhmen, sowie **Recht Bürgerliches Brauhaus-Bier München**, (Münchener Bürgerbräu).

B. Weihnachtsbescherungsgingen ein:

Bei **Frau Wetke**: Fr. 2 M. 5 M., Fr. 2 M. 10 M., Fr. Prof. 5 M., Ung. 100 M., Fr. Prof. A. 20 M., Fr. M. 3 M., Fr. Raum R. 20 M., Fr. M. 1 Bad getr. Kleidungsstücke, Fr. Raum 3 15 M., verich. Stoffe, Fr. 3 M. 1 Pader Sachen, Fr. 3 eine Parthe Norigbücher, Malaffen und dergl., Fr. Hausf. A. 1 Parthe wollene Waaren, Garn und Kapje, Fr. 3 M. 1 Pader getr. Sachen.

Bei **Frl. Gähde**: Fr. Comm. R. 20 M., B. 10 M., Frau Geh. Ratu 5 M., S. 15 M., Fr. 3 M., Fr. 6 M., Fr. 2 M., Fr. 4 M., Fr. 20 M., Fr. Bergh. 3. 6 M., Fr. 3 M., S. 5. 20 M., Fr. 40 M., Fr. Bei Ta. 5 M., Fr. 4 D. 20 M., Ung. 4 M., Fr. v. B. 10 M., S. 3 M., Ung. 6 M., Frau Derg. 3. 3 P. Pennleider, 2 Jadedt., 1 Weste, Fr. B. 10 M., Kattunse, Fr. 2 P. Valetos. Ungen. 4 Jadedt., Fr. B. 1 M. Kocemanuel, 2 M. Chjad n., 2 Paar Schuhe, 9 Mtr. Stoff, Gebr. 3 2 Sid. Dred. Fr. B. 1 P. Aretot, Fr. D. 1 Kor, Fr. 2 P. Pennleider, Fr. B. A. 2 P. Schüge, 2 P. Pennleider, 1 Jadedt. getr. Wäde, Fr. B. aetr. Kleid, Strümpfe, Fr. Fuh. D. getr. Kleid, Pantel, Kapje, Fr. B. 1 M. 6 n. und Handhübe, Fr. B. 1 Duheng Kop bilden, Fr. Bant E. St. 1 Ueberzieher, 15 Mtr. Stoff, Fr. S. 1 Schürze, 3 Paar Strümpfe, S. M. Hohlhaken und Comfeld, Fr. Th. 5 Paar Strümpfe, Fr. v. S. 4 Röde, 4 Paar Strümpfe, 4 Paar Handstüpfen, Fr. 3 M. 2 Schürzen, 1 Paar Strümpfe, 12 getr. Hemden, Fr. S. 2 Sad. Käffe, Fr. v. D. 1 B. Pennleider, 6 S. 10 n. 2 Shawls, getr. Kleider, Fr. R. 12 Mtr. Stoff, Fr. Fr. A. 6 Paar Strümpfe, Fr. Kaufmann E. 1 Parthe wollene Waaren, Ung. getr. Wäde, Fr. M. m. m. m. m. 1 Parthe Spielachen, Fr. R. 6 Shawls, 6 Paar Strümpfe, Fr. 3. 1 Rödehen, 1 P. Strümpf, getr. Schürzen, Ungen. getr. Wäde, Fr. D. 6 Röde, Ungen. 1 Pantel, Fr. E. getr. Wäde und Kleidungsstücke, Fr. v. B. 12 Puppen, Fr. Wolbr. B. Hohlhaken.

Bei **Frl. Hummel**: Fr. 3 M., Fr. 3 M., Fr. 3 M., Fr. R. 3 M., Fr. 2 M., R. 5 M., R. 10 M., Fr. W. 3 Kleider, 4 Hemden, 2 wollene Paar Schuhe, 2 Shawls, 2 Schürzen, 1 Tuch, 2 Saden, 4 Paar Mäffchen, Fr. Bant S. 1 Muff, 1 Weste, 1 Anzug, 1 Brantel, 1 Brantel, 1 Weste, 3 Paar Strümpfe, 1 Paar Handhübe.

Bei **Frau Post. Wächter**: G. Schw. 3. 6 M., Fr. 2. 5 M., Fr. A. 4 M., Fr. 3 M., Fr. 3 M., Fr. 5 M., Fr. R. 3. 7 M., S. 5 M., 20 M., S. 6 M., 10 M., Fr. 1. 5 M., Fr. E. W. 7 M., Fr. Anta 3. 3 M., Fr. v. 6 M., 6 P. Strümpfe, 2 Hemden, 1 Rod, Fr. Th. 3. 3 Paar Handschuhe, Fr. v. B. 2 Dyd. Schürzen, 6 Kapje, B. 3 Kleider, 3 Schürzen, 3 Paar Hemden, 1 Dyd. Tischentwücher, Fr. Anta. 2 Puppen, 1 Mäde, 2 Tücher, 1 Rod, 1 Schürze, Fr. Anta. 1 Fr. 7 Rödehen, 5 Paar Strümpfe, 1 Höschen, 1 Höschen, 2 Dyd. Karten, 1 Dede, Fr. D. aetr. Tuchsachen und Schuhe, Fr. D. R. 4 Pelzhögen, 1 Rod, Fr. D. R. getr. Tuchsachen, 1 Muff, G. Schw. 3. 11 Mtr. verich. Stoff, 10 Hüthen.

Für diese reichen Gaben sagen wir auch im Namen der Kinder allen theilnehmenden Eltern den herzlichsten Dank.

Der Vorst. d. Frauenvereins - Armen u. Krankenpflege.
A. R. B. Hecke.

Schulsache.

Erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß die Anmeldungen für die **Knaben-Bürgerschule** und die **Vorschule** in den **Franken'schen Stiftungen** täglich von **11-12 Uhr** bei mir zu machen sind. Die Leitung beider Schulen wird von **Oftern** ab der **Herr Inspektor Trebst** übernehmen.
L. Bilke, Inspektor.



Von Montag früh ab stehen meine fetten, sowie meine **Futterschweine** (halbengl.) zum Verkauf bei
Carl Birke, Wiebichenstein, Brunnenstraße 67.

Gebr. Stollwerck's Herz-Cacao,

nach in Deutschland sowie in den meisten Staaten patentirt und Verfabren bereitet.

Jedes Cacao-Herz für 1 Tasse 3 Pfennig. Gut für eine Tasse Herz Cacao. Dose mit 25 Cacao-Herzen 75 Pfennig, für 25 Tassen.

Grösster Nährwerth,

da laut Analysen erster Chemiker, wie: Dr. Bischoff, Prof. Dr. Hager, v. Liebig u. a. höchster Eiweiß- und höchster Theobromin-Gehalt. Einfachste schnelle Zubereitung. Wohlgeschmack und Gleichmäßigkeit des Getränkes. Vorräthig in den meisten geeigneten Geschäften.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Ämtliche und unentgeltliche Auskunft ertheilt jeden Morgen 8-10 Uhr.
Der Kontrollbeamte **Laegel, Gr. Berlin 5.**

Gesang und Italienisch.

Emilie von Cöln, Concertsängerin, -- Weidenplan Nr. 3. Sprechstunde 4-5.

Concordia - Palast.
Nur Specialitäten!
Neu! Neu!
Gezähmte Adler.
Die einzig existirende Dressur von Raubböckeln durch Prof. **Emil Langeneck.**
Ferner:
Rapoli,
das Wunder der Balancirkunst Die
Alexander - Truppe,
Akrobaten I. Ranges mit ihren Doppelsaltmortal nach Schuler.
Charles Figg,
Clown u. D. essur von Biegen, Wäfen und singenden Tüden, sowie Auftreten sämtlicher engagirten Künstler.
Die Direction.

Walhallatheater

Direction: **Richard Haber-**
Neuer Spielplan!
Die **Gesellschaft Paulty,** Luftgymnastin u. Pianistin. -- Die **Gugon's Truppe,** Fabouros-Bakteri-Akrobaten. -- **Die Richard's,** Excentriker mit ihrem mechanischen Wunder Gel. -- Die **Armadini-Familie,** Darsteller von plastischen Marmorgruppen. -- Die **drei Godefrey's,** multifacette Fantasten. -- **Clown Bidie** mit seinen aberichteten Humden und Affen. -- **Frl. Christine Waldheimer,** Künftlerin Led-rängerta und Jodelrin. -- **Herr Richard Gersdorf,** Gelangs- u. Humorist. Kassenöffnung 7 Uhr. -- Beginn der Vorst. 8 Uhr. -- Ende 11 Uhr.

Thalia-Theater

(in den Kaiserstätten).
Freitag, den 8. Jan. 1892.
Mit gänzlich neuer Ausstattung an Decorationen, Requisiten und Kostümen.

3. u. 5. Male:
Die Mädchenschule.
Baubeselle in 3 Akten (4 Bildern) von Alexander S. Hön.
Sonnabend, 9. Jan. 1892.
Neu einstudirt! Neu einstudirt!
3. u. 1. Male:
Drei Paar Schuhe.
Lebensbild mit Gesang in 3 Akten und einem Vorspiel von Gehlig. Musik von Mäcker. Text -- **Frl. Frey.**

Prinz Carl.

Den 11., 12. u. 13. Januar
Humoristischer Abend
der altemomirten

Leipziger Sänger

aus dem **Krystal-Palast** zu Leipzig,
Eyle Lipart, Hoffmann, Küster, Herrmann, Frische, Hanke.
Am. 8 Uhr. Entree 50 Pfg. Billets à 40 Pfg. in den Eingangsöffnen bei **Herrn Steinbrecher & Jasper** u. **Franz Becke.**
Jed. Abend neues Programm. Unwiderstehlich nur 3 Abende.

Künstl. Zähne,

Plomb., Reparatur. etc.
Jul. Sachse,
gr. Ulrichstrasse 26, II.
Für den Zuerentheil veranmordlich Julius Gubitz in Halle.